

## ALLGEMEINE HAFTPFLICHT - Vertragshaftung - AH3804.12

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art 1.2.1 sowie abweichend von Art 7.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung aufgrund genormter Verträge gegenüber von Bund, Ländern, Gemeinden, sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den ÖBB.
2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedenfalls Ansprüche aus
  - 2.1. reinen Vermögensschäden und Vertragsstrafen jeder Art
  - 2.2. verursachungsunabhängigen Haftungen
  - 2.3. unvermeidbaren Schäden
  - 2.4. selbständigen Garantiezusagen und ähnlichen Vereinbarungen
  - 2.5. Sachschäden durch Umweltstörung.
3. Art 2.1 AHVB findet keine Anwendung.
4. Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.